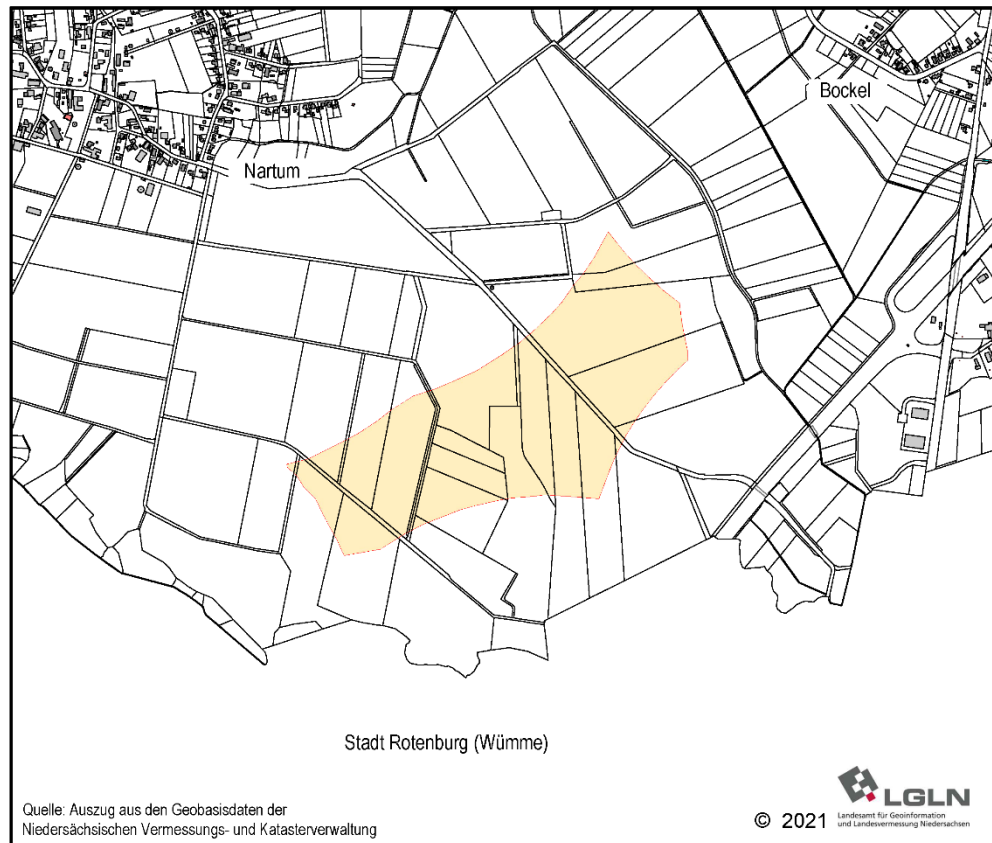


Samtgemeinde Zeven - Landkreis Rotenburg (Wümme)

67. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Nartum“

Begründung



Entwurf

Stand: 11.11.2022



Samtgemeinde Zeven

Am Markt 4
27404 Zeven
Tel. 04281-716-0

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040-380-375-670, Fax -671
mail@ck-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen der Planung	3
1.1 Aufstellungsbeschluss	3
1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung	3
2 Lage und Bestandssituation	3
3 Planerische Rahmenbedingungen	4
3.1 Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung	4
3.2 Flächennutzungsplan	6
3.3 Parallel in Aufstellung befindliche Bebauungspläne	6
3.4 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	7
4 Planungskonzept	7
5 Planungsrelevante Belange	7
5.1 Immissionsschutz	7
5.2 Erschließung und Verkehr	8
5.3 Luftverkehr	9
5.4 Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen	10
5.5 Denkmalpflege	10
5.6 Landwirtschaft	10
5.7 Waldflächen	11
5.8 Natur und Landschaft, Artenschutz	11
6 Umweltprüfung und Umweltbericht	12
7 Aussagen zur Eingriffsregelung	13
8 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
9 Flächenangaben	14

Anlage: Auszüge aus dem Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

1 Grundlagen der Planung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Samtgemeinde Zeven hat den Aufstellungsbeschluss für die 67. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Die Samtgemeinde beabsichtigt mit dieser Änderung, den wirk-samen FNP zur Darstellung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung zu ändern.

1.2 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Anlass der Planung ist die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 26 als Ziel der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg (Wümme). Aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Zeven an diese Ziele der Raumordnung anzupassen.

Der Samtgemeindeausschuss Zeven hat daher für die Fläche dieses Vorranggebietes inner-halb des Samtgemeindegebietes in seiner Sitzung am 19.02.2019 das Verfahren zur Aufstel-lung der 67. Änderung des FNP beschlossen.

Für die Fläche des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 26 möchte die Samt-gemeinde Zeven der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nachkommen und die Flä- che als Sondergebiet „Windenergienutzung“ im FNP darstellen.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung der Windenergie so zu gestalten, dass sie mit den ge-meindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann. Im Rahmen der bauleitplanerischen Mög- lichkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird die zukünftige Erzeugung der Wind- energie in der Samtgemeinde dadurch so (ergänzend) gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Zeven ist bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Errei- chen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2 Lage und Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 61,0 ha (ca. 610.305 m²) und wird begrenzt durch

- im Norden den offenen Landschaftsraum und die Ortschaften Bockel und Nartum,
- im Süden den offenen Landschaftsraum und die Gemeindegrenze von Gyhum zur Stadt Rotenburg (Wümme),
- im Osten den offenen Landschaftsraum und den Verlauf der Autobahn A1 und
- im Westen den offenen Landschaftsraum.

Das Plangebiet weist keine Bebauung innerhalb des Gebietes auf. Südlich und westlich befin- den sich Gehölz-/Waldflächen und die Clüundersbeek. Zwei Hochspannungsfreileitungen ver- laufen innerhalb der Fläche des Plangebietes.

Derzeit wird die Fläche des Plangebietes überwiegend landwirtschaftlich als Acker und Grün- land genutzt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Intensivgrünland, Maisanbau) geprägten Bereiches mit Vorkommen von gliedernden Gehölz- strukturen sowie vereinzelt Waldflächen.

Die Fläche des Plangebietes kann überwiegend als strukturreicher Landschaftsraum beschrie- ben werden. Es sind Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, Acker- und Gartenbau-Biotope sowie Grünanlagen unterschiedlicher Größe, Ausprägung und Wertigkeit

auf den Flächen und im näheren Umfeld vorhanden. Die vorhandenen Gehölzbestände konzentrieren sich dabei vor allem südlich des Plangebietes entlang des Verlaufs der Clündersee.

An das Plangebiet angrenzend sind überwiegend Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Es befinden sich Gehölze sowie vorbelastende Infrastruktur (Autobahn, Hochspannungsfreileitungen) im Umfeld der Flächen.

Die jeweils nächstgelegenen Ortslagen liegen im Abstand von mind. 1.000 m zu den Grenzen des Plangebietes.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 des Landes Niedersachsen (LROP, neugefasst am 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378; geändert am 7. 09.2022) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

Insbesondere die folgenden Festlegungen sind relevant für die Planung:

Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP)

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Grundsätze der Raumordnung, dass bei der Energiegewinnung und -verteilung die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Landkreise als Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Das LROP 2017 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 1 dann als Ziel der Raumordnung, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Als Erläuterung wird dargelegt, dass das Potenzial der zur Nutzung der Windenergie geeigneten Flächen im Land weitgehend ausgeschöpft ist. Als geeignet gelten Standorte, an denen ein Referenzertrag von mindestens 60% erzielt werden kann. Künftig wird nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen.

Dennoch soll der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.

Daher wird auch in Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung (in den Regionalen Raumordnungsprogrammen) keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 04 Satz 8 wird zudem als Grundsatz der Raumordnung bestimmt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll.

Die Aue-Mehde (Wasserkörpernummer 30071) verläuft durch den geplanten Windpark; es handelt sich um ein linienförmiges und überregional bedeutsames Kerngebiet des landesweiten Biotopverbundes. Nach den Erläuterungen zum LROP 2017 sind die linienförmigen Elemente der Zeichnerischen Darstellung die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Regionales Raumordnungsprogramm 2020 (RROP)

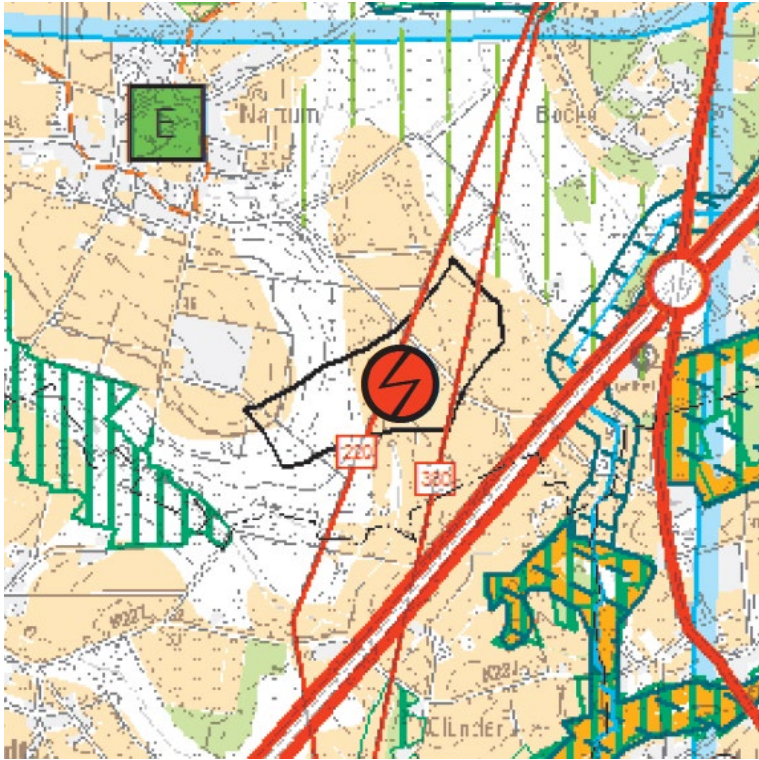
Das RROP 2020 bestimmt in Abschnitt 4.2 Ziff. 01 als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete Windenergienutzung. Diese werden in der zeichnerischen Darstellung des RROP räumlich festgelegt. Es ist Ziel der Raumordnung, dass in den Vorranggebieten die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen gemäß RROP 2020 gleichsam ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG).

Zu Ziffer 01 Sätze 1-3 wird erläutert, dass Windenergieanlagen eine Schlüsseltechnik für die Energiewende darstellen. Der weitere Ausbau der Windenergienutzung sei zur Erreichung der Klimaschutzziele unerlässlich. Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (7,35 % der dem Windenergieerlass zugrunde gelegten Potenzialflächenberechnung) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden.

In Abschnitt 4.2 Ziff. 01 Satz 4 wird erklärt, dass Windenergieanlagen raumbedeutsam sind, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten.

Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung im RROP 2020 wurden durch Bestimmung von Tabuzonen mittels eines Kriterienkataloges mit harten und weichen Tabuzonen sowie einer Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen ermittelt.

Im Ergebnis wurden u.a. die hier durch die Teilgeltungsbereiche angesprochenen Potenzialflächen ermittelt, welche als Vorranggebiete in das RROP 2020 übernommen wurden. Die Potenzialflächen werden entsprechend der vom Landkreis gewählten weichen Tabuzone von 400-1.000 m zu Wohngebäuden der jeweils umliegenden Ortschaften und anderen raumbedeutsamen oder schützenswerten Nutzungen begrenzt.



Ausschnitt aus dem RROP 2020 (ohne Maßstab), Quelle: Landkreis Rotenburg

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zu der hier angesprochenen Fläche im Rahmen der Begründung zum RROP Folgendes ausgeführt:

- Der Netzbetreiber Tennet plant, die durch die Potenzialfläche verlaufende 220 kV-Leitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Für das Vorhaben hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und am 04.06.2018 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen.
- Eine 220 kV und eine 380 kV Höchstspannungsleitung kreuzen die Potenzialfläche.
- Die Potenzialfläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.
- Der Standort (61 ha) ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die beiden Freileitungen geeignet. Zwar ist die verbleibende für WEA nutzbare Fläche eingeschränkt; jedoch ist ein konkretes Umsetzungsinteresse mit 5 Anlagen vorhanden. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber Tennet reichen die Abstände nach der DIN EN 50341-2-4: 2016 aus, um auf dem Vorranggebiet 5 Anlagen mit ca. 240 m Gesamthöhe zu realisieren. Bei der Anlagenplatzierung und -konfiguration ist der Ersatzneubau der 380 kV-Stromleitung zu beachten.

3.2 Flächennutzungsplan

Der vorgesehene Geltungsbereich der 67. Änderung des FNP ist im wirksamen FNP der Samtgemeinde Zeven als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

3.3 Parallel in Aufstellung befindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 „Windenergiepark Nartum“ der Gemeinde Gyhum gefasst worden. Der Beschluss wurden zwischenzeitlich jedoch wieder aufgehoben.

3.4 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Für das Plangebiet wurde ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeleitet.

4 Planungskonzept

Für den Geltungsbereich der 67. Änderung des FNP wird ein Sondergebiet „Windenergienutzung“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im FNP dargestellt.

Die Abgrenzung des Sondergebietes wird aus dem RROP 2020 deckungsgleich übernommen. Damit kommt die Samtgemeinde Zeven ihrer Pflicht nach, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Herleitung und Konzeption der Abgrenzung wird auf das RROP 2020 verwiesen. Eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat bereits auf raumordnerischer Ebene stattgefunden. Dadurch ist auch bereits von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der dargestellten Fläche mit anderen, umliegenden und schützenswerten Flächen und Nutzungen auszugehen. Dauernde Verfahrenshindernisse können daher ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den zu planenden Windpark sind insbesondere folgende fachliche Aspekte vertieft zu betrachten und durch geeignete Festsetzungen und Regelungen planungsrechtlich zu sichern:

- Erschließung (verkehrliche Erschließung und Netzanschluss, technische Ver- und Entsorgung)
- Immissionsschutz (Schallimmissionen und Schattenwurf)
- Belange von Natur und Landschaft (naturschutzrechtliche und forstrechtliche Belange)
- Weitere Belange insbesondere des Artenschutzes, der Landwirtschaft und des Denkmalschutzes
- Weitere technische Aspekte (Eiswurf, Richtfunk, Flugsicherung etc.)

5 Planungsrelevante Belange

5.1 Immissionsschutz

Bei der konkreten Errichtung von Windenergieanlagen bzw. vorbereitender Planungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes insbesondere Lärmemissionen, möglicher Infraschall sowie der Schattenwurf zu berücksichtigen. Durch die Einhaltung der im RROP 2020 festgelegten Mindestabstände ist grundsätzlich davon auszugehen, dass den Schutzansprüchen nachgegangen wird. Die Beurteilung der tatsächlich entstehenden Immissionen erfolgt vorhabenbezogen durch gutachterliche Prüfung im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren.

Schallimmissionen

Der Schutzanspruch von Wohngebäudes richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten. Das Sondergebiet hält aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes Abstände zu Siedlungsflächen und zu Einzelhäusern ein. Die schon im RROP gewählten Mindestabstände lassen erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (und auch die Richtwerte der TA Lärm) an den nächstgelegenen Wohnhäusern bei der Errichtung von derzeit marktüblichen Windenergieanlagen eingehalten bzw. unterschritten werden. Der konkrete Nachweis erfolgt entsprechend den tatsächlich zur Ausführung kommenden Anlagenstandorten und Anlagentypen im nachfolgend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

(BlmSchG). Hier kann sich ggf. auch ein größerer notwendiger Abstand ergeben bzw. eine nächtliche Absenkung der Leistung angeordnet werden (Abregelungskonzept).

Infraschall

Unter Infraschall wird Schall im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz bezeichnet. Infraschallpegel, die von Windrädern mit derzeitigem Stand der Technik ausgehen, liegen bei üblichen Abständen zur Wohnbebauung im Regelfall unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsgrenzen, sodass von den Windenergieanlagen an den relevanten schutzbedürftigen Immissionsorten keine Belästigungen für die Gesundheit des Menschen zu erwarten sind.

Lichtimmissionen

Aus Gründen der Luftsicherheit ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erforderlich. Die Auswirkungen der für Windenergieanlagen mit über 100 m Gesamthöhe notwendigen Kennzeichnung bzw. Befeuerung sollten durch Anwendung neuester technischer Möglichkeiten minimiert werden. Die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen soll somit möglichst schonend für Landschafts- und Ortsbild gestaltet werden. Während der Dunkelheit müssen die Anlagen durch eine Befeuerung kenntlich gemacht werden. Um die Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen und das Landschaftsbild zu minimieren, sollen die Lichter synchron aufleuchten. Sollte es wirtschaftlich tragbar sein, wird die Installation einer radargesteuerten Bedarfsbefeuerung angestrebt, die das Aufleuchten in der Dunkelheit weiter einschränken würde. Die Tageskennzeichnung soll durch rot-weiß-rote Markierungen auf den Rotorblättern erfolgen. Entsprechende Auflagen sind Gegenstand der weiteren Genehmigungsverfahren.

Schattenwurf

Die durch Windenergieanlagen verursachten Schattenwürfe dürfen eine Beschattungsdauer von mehr als 30 Minuten pro Tag sowie 30 maximal astronomisch möglichen Stunden pro Jahr an den relevanten Immissionsorten nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer wird vorhabenbezogen im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG gutachterlich geprüft. Sollte es zu einer Überschreitung der maximalen Werte kommen, wäre eine zwischenzeitliche Abschaltung der Anlagen erforderlich (Abregelungskonzept).

Eiswurf

Bei konkreten Standortplanungen im Nahbereich von Autobahntrassen sind in weiteren Genehmigungsverfahren zur Gewährung der Verkehrssicherheit und Vermeidung von Eisabwurf die in den Richtlinien für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Nds. Ministerialblatt 2005, Seite 442 ff) vorgegebenen Abstandswerte ($1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$) zur Trassenführung einzuhalten. Die Abstände zur Trasse sind jeweils einvernehmlich abzustimmen. Im weiteren Verfahren können die Abstände auch unterschritten werden, sofern beispielsweise technische Maßnahmen getroffen werden, durch die der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Die relevanten technischen Vorkehrungen sind vorhabenbezogen in den nachfolgenden konkreten Planungen und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die für die Erschließung der Windenergieanlagen benötigten Wege und Zufahrten werden im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung bzw. dem erforderlichen Genehmigungsverfahren bestimmt, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen festgelegt werden.

Die Erschließung erfolgt über die nächstgelegenen jeweiligen Gemeindestraßen und klassifizierten Straßen und im weiteren Verlauf über bestehende landwirtschaftliche Wege oder neu

anzulegende Zuwegungen. Dafür ist im Zuge der nachfolgenden Verfahren ein detailliertes Konzept zu erarbeiten.

Das übergeordnete Straßennetz ist vorhanden und dem Ausbaugrad und -standard nach ausreichend und auch grundsätzlich für die notwendigen Transporte und den verkehrlichen Anschluss des zu planenden Windparks geeignet.

Für die äußere und innere Erschließung ist es in der Regel erforderlich, im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung die notwendigen Wegeparzellen durch entsprechende Rechte sowie Baulasten auf den jeweiligen Grundstücken zu sichern.

Der Ausbau von vorhandenen Wegen und die Einrichtung erforderlicher Einmündungsbereiche und Kurvenradien entsprechend den Anforderungen der Tieflader und Kranfahrzeuge ist jeweils ggf. erforderlich.

Im Bereich konkret geplanter WEA werden zudem Wende- bzw. Stellflächen gebaut. In Kreuzungsbereichen und im Bereich der Anbindung der Zuwegungen an vorhandene Wege sind Aufweitungen vorzusehen. Die Dimensionierung der Flächen richtet sich nach den benötigten Ausmaßen nach Angaben des jeweiligen Anlagenherstellers.

Die einzurichtenden Zuwegungen verbleiben in der Regel im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen nur gelegentlich zu Wartungszwecken befahren. Die Wege sollen auch nach der Realisierung eines Windparks durch landwirtschaftliche Fahrzeuge uneingeschränkt befahrbar bleiben.

Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 oder für ggf. erforderliche Querung der Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA hat in der weiteren, konkreteren Vorhabenplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu erfolgen. Mit der Behörde werden auch ggf. erforderliche Seitenraumnutzungsverträge ö. ä. abgeschlossen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche der Bundes- oder Landesstraßen zu regeln.

5.3 Luftverkehr

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommt es bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die durch diese Planung vorbereitet werden, zu keinen Beeinträchtigungen von Flugsicherungseinrichtungen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist allerdings § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Eine abschließende Beurteilung ist erst auf Ebene der Genehmigung von Windenergieanlagen möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen bestimmt werden. Für nachfolgende Verfahren ist jedoch zu beachten, dass die Erteilung einer Genehmigung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedarf, sofern die die Höhe der Anlagen von mehr als 100 m über der Erdoberfläche überragt. In diesen Fällen ist regelmäßig auch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich (Tages- und Nachtkennzeichnung). Die notwendige Tages- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgelegt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Belange der militärischen Luftfahrt werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wahrgenommen. Das Plangebiet befindet sich nach derzeitiger Kenntnis außerhalb von Zuständigkeitsbereichen der militärischen Flugsicherung und Interessengebieten von Luftverteidigungsradaren. Dennoch ist in dem Plangebiet eine Kollision mit militärischen Richtfunkstrecken bei Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann erst auf der Ebene

der konkreteren Planungs- und Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn die Anlagenstandorte und -höhen bestimmt werden.

5.4 Ver- und Entsorgung / Richtfunktrassen

Das Plangebiet muss weder an das Trinkwassernetz angeschlossen werden, noch ist eine Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Ein Anschluss an das Stromnetz erfolgt über die Verlegung von Erdkabeln, die möglichst parallel zur zukünftigen verkehrlichen Erschließung des Gebietes zu verlegen sind.

Die von der Bundesnetzagentur für den Bereich des Plangebietes benannten Richtfunktrassenbetreiber werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG beteiligt, wenn konkrete Anlagenstandorte feststehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden im Plangebiet jedoch keine Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen betrieben. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen, sodass sowohl bestehende als auch geplante Verbindungen nicht beeinträchtigt werden.

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Es sind keine Freileitungen in der näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden, die die besagten Abstände unterschreiten.

5.5 Denkmalpflege

Windenergieanlagen dürfen gemäß § 8 NDSchG in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

5.6 Landwirtschaft

Öffentliche Gemeindewege oder landwirtschaftliche Wege dürfen durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windenergieanlagen nicht beschädigt bzw. müssen wieder instandgesetzt werden. Dies sollte durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Windenergieanlagenbetreibern geregelt werden (Verursacherprinzip). Die Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauphase in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu hinterlassen. Grundsätzlich sollte bei der Wahl der Standorte darauf geachtet werden, dass die Zufahrten zu den Standorten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern. Bei Bau- und Wartungsarbeiten ist ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund zu verhindern.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch

durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG).

5.7 Waldflächen

Waldflächen bzw. forstwirtschaftliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen.

Wald soll gemäß RROP 2020 wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

5.8 Natur und Landschaft, Artenschutz

Mit den Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung werden Planungen vorbereitet, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Konkret lassen sich die Auswirkungen erst im Rahmen der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren bemessen, wenn ausreichend Datengrundlagen vorhanden sind und die Standorte der Anlagen, die Erschließungswege etc. bestimmt werden.

Positive Auswirkungen sind im Bezug auf das Schutzgut **Luft und Klima** zu erwarten, wenn die Nutzung der Windenergie an die Stelle der Nutzung fossiler Energieträger tritt.

In Bezug auf die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die einer Realisierung des Windparks entgegenstehen könnten. In der Regel sind Eingriffe in die Böden nur in begrenztem Umfang zu erwarten, da Windenergieanlagen nur einen geringen Flächenbedarf für Versiegelungen haben. Bei der genauen Standortplanung im Zuge der Vorhabenplanungen und nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG können Eingriffe in geschützte Böden vermieden werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Versiegelung sind auch Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nur begrenzt zu erwarten. Die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern durch Anlagenstandorte oder Erschließungsanlagen ist ebenfalls bei der Vorhabenplanung vermeidbar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Eingriffe in Boden und Wasser im überschaubaren Maße erfolgen und ohne weiteres ausgeglichen werden können.

Erhebliche Eingriffe sind voraussichtlich beim Schutzgut **Arten und Biotope** zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen können vor allem für die Avifauna und Fledermäuse auftreten. Diese umfassen vor allem z.B. Kollisionsgefahren für Greifvögel und Rastvögel sowie Vergrämungswirkungen bei Wiesenbrütern. Für Fledermäuse können Störungen in Form von Barrierewirkungen zwischen Quartieren und gewohnten Nahrungshabitaten entstehen. Für weitergehende Planungen sind daher in der Regel avifaunistische und Fledermausuntersuchungen als Grundlagen erforderlich. Die Belange des **Artenschutzes** sind in jedem Fall bei der weiteren Planung zu betrachten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Informationen bekannt, die grundsätzlich der Umsetzung des Windparks in der dargestellten Fläche verhindern würden. Nähere Untersuchungen bleiben der Umweltprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG vorbehalten, auf deren Ebene dann durch die Standortwahl der Anlagen sowie geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine nähere Ausgestaltung innerhalb der Fläche bestimmt werden kann, die mit den Umweltbelangen bestmöglich vereinbar ist.

Windenergieanlagen sind weithin sichtbare technische Anlagen, die in Bewegung sind. Daher führen sie zu einer Veränderung des **Landschaftsbildes**. Die Tendenz zu immer höher werdenden Anlagen bewirkt grundsätzlich auch einer größere Einwirkung auf das Landschaftsbild.

Auf der anderen Seite bewirkt eine Konzentration der raumbedeutsamen Anlagen in Vorranggebieten des RROP, die wiederum Abstand zueinander halten, eine geringere Beeinträchtigung gegenüber einer weiten Streuung einzelner Anlagen in der Landschaft. Die Planung des Sondergebietes als Übernahme aus dem RROP folgt dieser Richtung. Gleichwohl verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Hier sind im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG umfangreiche Untersuchungen notwendig, wenn die Anlagenstandorte, Höhen und Typen festgelegt werden. In diesen Planverfahren können dann auch Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffe oder zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes festgelegt werden, z.B. durch Pflanzungen und Strukturanreicherungen des Landschaftsbildes an geeigneten Stellen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine substanziellen Hindernisse vorhanden sind, die einer Darstellung der Sondergebiete bzw. einer Realisierung von Windenergieanlagen in den flächenhaft dargestellten Sondergebieten grundsätzlich entgegenstehen. Näheres hinsichtlich der möglichst umweltverträglichen Umsetzung bleibt den nachgelagerten Planungsschritten vorbehalten.

6 Umweltprüfung und Umweltbericht

Zu dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind grundsätzlich zu betrachten.

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Mit der vorliegenden Planung übernimmt die Samtgemeinde Zeven zeitlich nachfolgend in Wahrnehmung der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung Flächen als Sondergebiet für die Windenergienutzung in ihren Flächennutzungsplan, die im RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung neu festgelegt wurden. Im Rahmen der Aufstellung des RROP 2020 wurde für die flächenhaften Darstellungen des Vorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht zum RROP dokumentiert sind.

Außer der Übernahme der Flächen in den FNP werden keine weiteren Regelungen formuliert, so dass im FNP keine detailliertere Regelungstiefe gegenüber dem RROP entsteht. Dies erfolgt erst im Rahmen des konkreteren nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Somit führt diese FNP-Änderung erkennbar auch nicht zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, als durch die Festlegung des Vorranggebietes des RROP herbeigeführt wurden. In der sinngemäßen Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist eine eigene Umweltprüfung im Rahmen dieser FNP-Änderung somit entbehrlich. Die Inhalte des Umweltberichtes im RROP werden an dieser Stelle übernommen (vgl. Anlage 1).

Bei der Umweltprüfung sind die Umweltauswirkungen, die bereits bei Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms geprüft worden sind, werden nicht erneut geprüft (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Außerdem gilt auch insoweit die Bindungswirkung des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Samtgemeinde verpflichtet ist, den Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Auf Grundlage des im RROP 2020 ausgewiesenen Vorranggebietes ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung von in den nachfolgenden Verfahren zu bestimmenden Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen bzw. durch Ersatzgeld abgegolten werden können.

Anstelle eines eigenen Umweltberichtes werden daher die Auszüge aus dem Umweltbericht zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) dieser Begründung als Anlage beigelegt, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen des relevanten Vorranggebietes enthalten, das hier in den FNP übernommen werden. Dort wird die notwendige Eingriffsbewältigung abgearbeitet. Dauernde Verfahrenshindernisse können auf dieser Grundlage ausgeschlossen werden.

Für die Änderungsfläche läuft ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Daher kann diesbezüglich auf § 2 Abs 4 Satz 5 BauGB verwiesen werden, denn durch die Änderung des FNP werden auf diesen Flächen keine anderen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen herbeigeführt, so dass eine eigene Umweltprüfung zur 67. FNP-Änderung auch vor diesem Hintergrund nicht erforderlich ist.

Auf Basis der vorliegenden Umweltprüfungen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Voraussetzung der Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. der Zahlung des Ersatzgeldes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Windpark zu erwarten sind. Somit ist die Planung im Sinne des UVPG als umweltverträglich einzuschätzen.

Nach derzeitigem Stand ist die Realisierung des Sondergebietes für die Windenergienutzung durch Kompensation der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange möglich. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Dort wird die notwendige Eingriffsbewältigung abgearbeitet.

7 Aussagen zur Eingriffsregelung

Im Rahmen der Planung sind die umweltschützenden Belange in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), soweit dies auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich und sachgerecht erscheint.

Mit den im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG konkret zu planenden Windpark sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Die Bilanzierung des zu kompensierenden Eingriffs hat insbesondere für das Landschaftsbild sowie die Schutzgüter Arten und Biotop zu erfolgen. Es kann in der Regel mit geringeren Auswirkungen und weniger erheblichen Beeinträchtigungen auf die weiteren Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft gerechnet werden.

Die Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild wird gemäß der Vorschrift zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen durch die Zahlung von Ersatzgeld abgegolten.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG sind im Einzelfall zu prüfen und zu beachten und ggf. erforderliche (auch vorgezogene) artenschutzrechtliche Maßnahmen zu bestimmen.

Mit Verweis auf die im Rahmen des RROP 2020 sowie der im Zuge des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführten bzw. durchzuführenden Umweltprüfungen mit schlussabgewogener Schutzgüterabwägung und Eingriffsregelung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch auf die detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung verzichtet.

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Naturschutzes wird abschließend und detailliert im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Dabei werden dann auch Art und Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen ermittelt und verbindlich festgelegt.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der grundlegenden übergeordneten planerischen Vorgaben und Zielsetzungen ergeben sich nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Von einer Alternativenprüfung im Hinblick auf die Standortfrage der geplanten Flächen für die Windenergienutzung kann in diesem Verfahren abgesehen werden, da die Standortwahl auf dem einheitlichen Konzept des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) (hier: Vorranggebiete bzw. Potenzialflächen) basiert, welches anhand von harten und weichen Tabukriterien erstellt wurde und parallel zur Ausweisung von konzentrierter Windenergienutzung in Vorranggebieten die Festlegung einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser umfasst.

9 Flächenangaben

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 61,0 ha (ca. 610.305 m²).

Nutzung	Fläche
Sondergebiet „Windenergienutzung“ = Räumlicher Geltungsbereich	ca. 61,0 ha (ca. 610.305 m ²)

(Flächengrößen sind digital abgegriffen und auf volle 5 m² gerundet)

Anlage: Auszüge aus dem Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)